

# Öffentliche Bekanntmachung

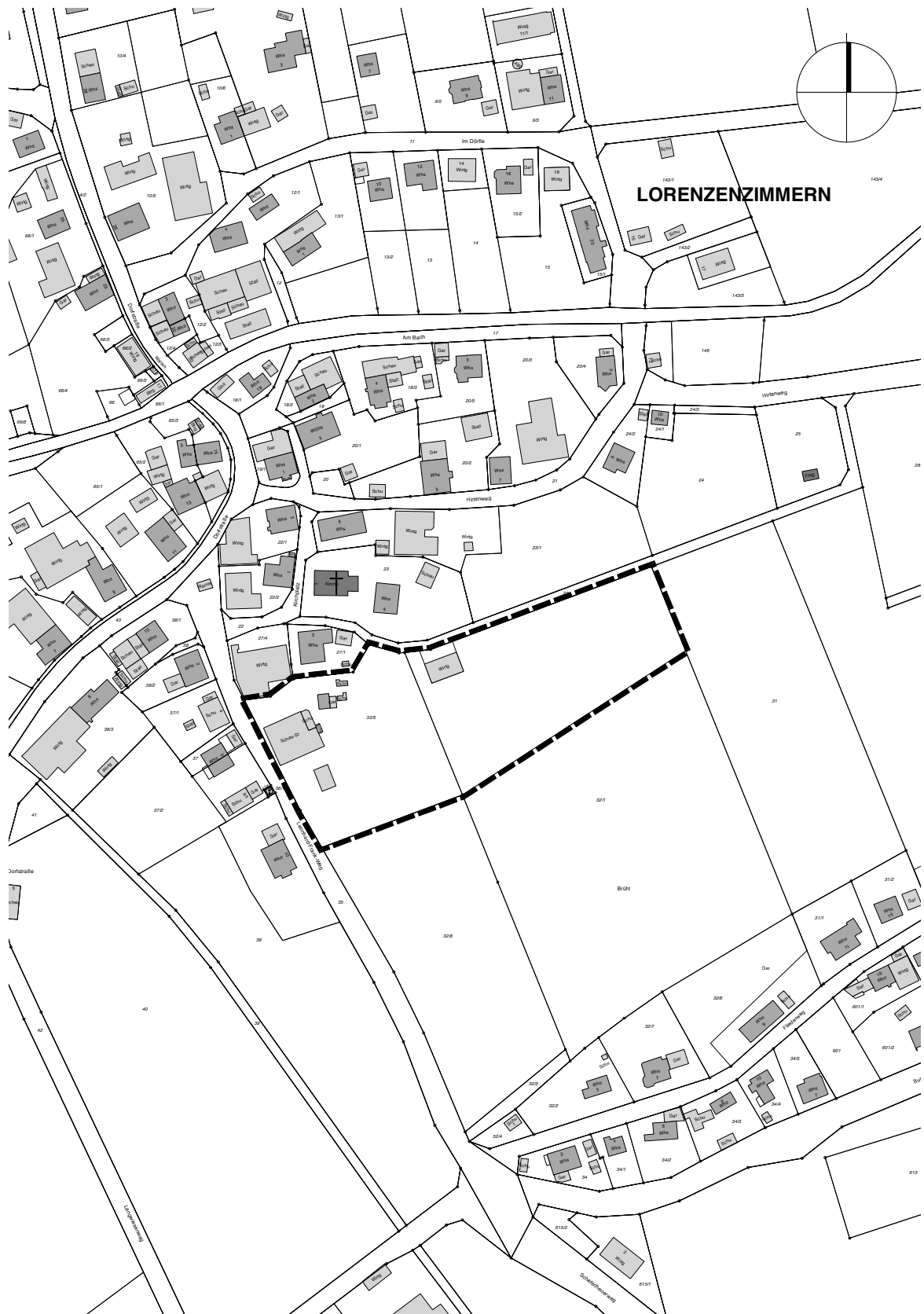
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
und den örtlichen Bauvorschriften  
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

## **"Brühl" in Lorenzenzimmern**

Der Gemeinderat Vellberg hat am 13.02.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan **"Brühl"** in Lorenzenzimmern und den örtlichen Bauvorschriften zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Veröffentlichung im Internet durchzuführen.

Maßgebend ist die Planungskonzeption vom 05.03.2025 gefertigt durch das Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Der beabsichtigte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden genordeten Kartenausschnitt dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist es, die alte Hofstelle im Leonhard-Frank-Weg 3 (mit den direkt angrenzenden Flächen) wieder zu beleben und neuen Nutzungen zuzuführen.

Die Unterlagen zur Planung werden im Internet auf der Homepage der Stadt Vellberg unter der Internetseite/Internetadresse

<https://www.vellberg.de/rathaus-gemeinderat/vellberg-informiert/bekanntmachungen>

Während der Dauer der nachfolgenden Frist

**von** 31.03.2025  
**bis einschließlich** 30.04.2025

veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus der Stadt Vellberg während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse

[stadt@vellberg.de](mailto:stadt@vellberg.de)

übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) beim Bürgermeisteramt Vellberg abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Vellberg, 21.03.2025

***Hinweis: Ortsübliche Bekanntmachung am 28.03.2025***